gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: I150 armidur grau-weiss

Polyester Primer

Bearbeitungsdatum: 25.08.2025 **Version (Überarbeitung):** 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum : 03.10.2025

1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

l150 armidur grau-weiss Polyester Primer (L150.)

Eindeutiger Rezepturidentifikator: SF60-R0GC-R00S-GRNY

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Beschichtungen und Farben, Füllstoffe, Spachtelmassen, Verdünner. Das Produkt ist für den berufsmäßigen Verwender bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: MONOPOL AG

Straße/Postfach: Oberrohrdorferstrasse 51

 Nat.-Kenn./PLZ/Ort:
 5442 Fislisbach

 Telefon:
 +41 56 484 77 77

 Telefax:
 +41 56 484 77 99

 Ansprechpartner:
 info@monopol-colors.ch

1.4 Notrufnummer

+41 44 251 51 51

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3; H226 - Entzündbare Flüssigkeiten: Kategorie 3; Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

STOT SE 3; H335 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Kategorie 3; Kann die Atemwege reizen. STOT SE 3; H336 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Kategorie 3; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aquatic Chronic 2; H411 - Gewässergefährdend: Chronisch 2; Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme







Flamme (GHS02) \cdot Umwelt (GHS09) \cdot Ausrufezeichen (GHS07)

Signalwort

Achtung

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

LÖSUNGSMITTELNAPHTHA (ERDÖL), LEICHT, AROMATISCH; CAS-Nr.: 64742-95-6

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

Seite: 1 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : I150 armidur grau-weiss

Polyester Primer

Bearbeitungsdatum: 25.08.2025 **Version (Überarbeitung):** 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum : 03.10.2025

fernhalten. Nicht rauchen.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

P370+P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P501 Inhalt/Behälter Sondermüll zuführen.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel

nicht einatmen.

Zusätzliche Hinweise

P240 - Behälter und zu befüllende Anlage erden. P241 - Explosionsgeschützte [elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs-/...] Geräte verwenden. P242 - Funkenarmes Werkzeug verwenden. P243 - Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

2.3 Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

LÖSUNGSMITTELNAPHTHA (ERDÖL), LEICHT, AROMATISCH; REACH-Nr.: 01-2119455851-35; EG-Nr.: 918-668-5; CAS-Nr.

: 64742-95-6

Gewichtsanteil : \geq 20 - < 25 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Flam. Liq. 3; H226 Asp. Tox. 1; H304 STOT SE 3; H335 STOT SE 3; H336

Aquatic Chronic 2; H411

LOESUNGSMITTELNAPHTHA (ERDOEL), SCHWERE AROMATISCHE / KEROSIN - NICHT SPEZIFIZIERT; REACH-Nr.: 01-

2119463588-24 ; EG-Nr. : 265-198-5; CAS-Nr. : 64742-94-5 Gewichtsanteil : \geq 10 - < 15 % Einstufung 1272/2008 [CLP] : Asp. Tox. 1 ; H304

TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT); REACH-Nr.: 01-2119485044-40; EG-Nr.: 231-944-3; CAS-Nr.: 7779-90-0

Gewichtsanteil : \geq 10 - < 15 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410

TITANDIOXID ; EG-Nr. : 236-675-5; CAS-Nr. : 13463-67-7 Gewichtsanteil : \geq 5 - < 10 %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Carc. 2 ; H351 (Einatmen)

BUTYLGLYKOL; REACH-Nr.: 01-2116475108-36; EG-Nr.: 203-905-0; CAS-Nr.: 111-76-2

Gewichtsanteil : \geq 5 - < 10 %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Acute Tox. 4 ; H302 Acute Tox. 4 ; H312 Acute Tox. 4 ; H332 Skin Irrit. 2 ; H315

Eye Irrit. 2 ; H319

Spezifische Konzentrationsgrenzen: (ATE - oral: 1200 mg/kg)

ZINKOXID ; REACH-Nr. : 01-2119463881-32 ; EG-Nr. : 215-222-5; CAS-Nr. : 1314-13-2

Gewichtsanteil: < 0.25 %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Aquatic Acute 1 ; H400 Aquatic Chronic 1 ; H410

 ${\sf CUMOL}~;~{\sf REACH-Nr.}~:~{\sf None}~;~{\sf EG-Nr.}~:~202-704-5;~{\sf CAS-Nr.}~:~98-82-8$

Gewichtsanteil: < 0.5 %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT SE 3 ; H335 Aquatic Chronic 2 ; H411

NAPHTHALIN ; EG-Nr. : 202-049-5; CAS-Nr. : 91-20-3 Gewichtsanteil : < 0.25 %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Sol. 2 ; H228 Carc. 2 ; H351 Acute Tox. 4 ; H302 Aquatic Acute 1 ; H400

Aquatic Chronic 1; H410

Seite: 2 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : I150 armidur grau-weiss

Polyester Primer

Bearbeitungsdatum: 25.08.2025 **Version (Überarbeitung):** 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum: 03.10.2025

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

3.3 Zusätzliche Hinweise

Lösemittelhaltiger Anstrichstoff

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Ruhig stellen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Unbedingt Arzt hinzuziehen! Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum Löschpulver Kohlendioxid (CO2) Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung starke Rußentwicklung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Seite: 3 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : I150 armidur grau-weiss

Polyester Primer

Bearbeitungsdatum: 25.08.2025 **Version (Überarbeitung):** 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum : 03.10.2025

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Kanalisation abdecken. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der AGW-Grenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen. Es wird empfohlen alle Arbeitsverfahren so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist: Hautkontakt Augenkontakt Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Kapitel 8. Atemschutz ist erforderlich bei: Sprühverfahren

Schutzmaßnahmen

Brandschutzmaßnahmen

Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Sofern das Produkt nach VbF klassifiziert ist (siehe Kapitel 15), müssen elektrische Einrichtungen den Vorschriften der DIN VDE 0165 entsprechen. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" (ZH 1/200) entsprechen. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Behälter nicht mit Druck entleeren. Der Zutritt ist nur autorisiertem Personal zu erlauben. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510) (D): 3

Nicht zusammen lagern mit

Nicht zusammen lagern mit Säure Lauge Oxidationsmittel

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Gesetzliche Lagervorschriften beachten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

TITANDIOXID; CAS-Nr.: 13463-67-7

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK (CH)

Parameter: A: alveolengängige Fraktion

Grenzwert: 3 mg/m³
Bemerkung: SSC
Version: 22.02.2021

BUTYLGLYKOL; CAS-Nr.: 111-76-2

Seite: 4 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : I150 armidur grau-weiss

Polyester Primer

Bearbeitungsdatum: 25.08.2025 **Version (Überarbeitung):** 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum : 03.10.2025

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK (CH)

Grenzwert: $49 \text{ mg/m}^3 / 10 \text{ ml/m}^3$

Bemerkung: H SSC B Version: 22.02.2021 Grenzwerttyp (Herkunftsland): STEL (CH)

Grenzwert: 98 mg/m³ / 20 ml/m³

 Bemerkung :
 H SSC B

 Version :
 22.02.2021

 Grenzwerttyp (Herkunftsland) :
 TRGS 900 (D)

 Grenzwert :
 20 ppm / 98 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 4(II)
Bemerkung: H,Y
Version: 06.11.2015
Grenzwerttyp (Herkunftsland): STEL (EC)

Grenzwert: 50 ppm / 246 mg/m³

Bemerkung:

Version: 08.06.2000
Grenzwerttyp (Herkunftsland): TWA (EC)

Grenzwert: 20 ppm / 98 mg/m³

Bemerkung:

Version: 08.06.2000
TALK (MG3H2(SIO3)4); CAS-Nr.: 14807-96-6
Grenzwerttyp (Herkunftsland): MAK (CH)

Parameter: A: alveolengängige Fraktion

Grenzwert: 3 mg/m³
Bemerkung: SSC
Version: 22.02.2021

ZINKOXID; CAS-Nr.: 1314-13-2

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK (CH)

Parameter: A: alveolengängige Fraktion

 $\begin{array}{ll} \text{Grenzwert:} & 3 \text{ mg/m}^3 \\ \text{Version:} & 22.02.2021 \\ \text{Grenzwerttyp (Herkunftsland):} & \text{STEL (CH)} \\ \end{array}$

Parameter: A: alveolengängige Fraktion

 $\begin{array}{lll} \text{Grenzwert:} & 3 \text{ mg/m}^3 \\ \text{Version:} & 22.02.2021 \end{array}$

CUMOL; CAS-Nr.: 98-82-8

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK (CH)

Grenzwert: $100 \text{ mg/m}^3 / 20 \text{ ml/m}^3$

 $\begin{array}{lll} \mbox{Bemerkung}: & \mbox{H C2 SSC B} \\ \mbox{Version}: & \mbox{22.02.2021} \\ \mbox{Grenzwerttyp (Herkunftsland)}: & \mbox{STEL (CH)} \end{array}$

Grenzwert: 400 mg/m³ / 80 ml/m³

 Bemerkung :
 H C2 SSC B

 Version :
 22.02.2021

 Grenzwerttyp (Herkunftsland) :
 TRGS 900 (D)

 Grenzwert :
 10 ppm / 50 mg/m³

 $\begin{array}{lll} \text{Spitzenbegrenzung:} & 4(\text{II}) \\ \text{Bemerkung:} & \text{H,Y} \\ \text{Version:} & 06.11.2015 \\ \text{Grenzwerttyp (Herkunftsland):} & \text{STEL (EC)} \\ \end{array}$

Grenzwert: 50 ppm / 250 mg/m³

Bemerkung:

Seite: 5 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : I150 armidur grau-weiss

Polyester Primer

Bearbeitungsdatum: 25.08.2025 **Version (Überarbeitung):** 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum : 03.10.2025

Version: 08.06.2000
Grenzwerttyp (Herkunftsland): TWA (EC)

Grenzwert: 20 ppm / 100 mg/m³

Bemerkung:

Version: 08.06.2000

NAPHTHALIN; CAS-Nr.: 91-20-3

Grenzwerttyp (Herkunftsland): MAK (CH)

Grenzwert: $50 \text{ mg/m}^3 / 10 \text{ ml/m}^3$

 Bemerkung :
 H C2

 Version :
 22.02.2021

 Grenzwerttyp (Herkunftsland) :
 TRGS 900 (D)

 Grenzwert :
 0.4 ppm / 2 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 4(I)
Bemerkung: H, Y
Version: 23.06.2022
Grenzwerttyp (Herkunftsland): TWA (EC)

Grenzwert: 10 ppm / 50 mg/m³

Version: 20.06.2019

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

Grenzwert: 50 mg/m³

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Gehalt an Kohlenwasserstoffen (aliphatisch C6-C14, aromatisch C9-C14)

Grenzwert: 0.19 %

Biologische Grenzwerte

BUTYLGLYKOL; CAS-Nr.: 111-76-2

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 (D)

Butoxyessigsäure / Urin (U) / Bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen

Parameter: Schichten
Grenzwert: 100 mg/l
Version: 31.03.2004

CUMOL; CAS-Nr.: 98-82-8

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 (D)

Parameter: 2-Phenyl-2-propanol (nach Hydrolyse) / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende

Grenzwert: 10 mg/g Kreatinin Version: 01.05.2015

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz

Hautschutz

Handschutz

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen.

Körperschutz

Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen. Nach Hautkontakt Sofort abwaschen mit: Wasser und Seife Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen

Atemschutz

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.

Seite: 6 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : I150 armidur grau-weiss

Polyester Primer

Bearbeitungsdatum: 25.08.2025 **Version (Überarbeitung):** 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum : 03.10.2025

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Flüssig
Farbe: Farbig.

Geruch: Nach Lösemittel.

Sicherheitstechnische Kenngrößen

Siedebeginn und Siedebereich: (1013 hPa)nicht anwendbarFlammpunkt:24°CDampfdruck:(50 °C)nicht anwendbarDichte:(20 °C)1.2g/cm³

Lösemitteltrennprüfung : (20 °C) < 3 %

Auslaufzeit : (20 °C) 75 s DIN-Becher 4 mm

9.2 Sonstige Angaben

Keine

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien

 ${\it Oxidations mittel Exotherme Reaktion mit: Alkalien (Laugen), konzentriert. S\"{a}ure, konzentriert.}$

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte, wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide, entstehen.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Akute Toxizität

Akute orale Toxizität

Parameter: LD50 (BUTYLGLYKOL ; CAS-Nr. : 111-76-2)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 1480 mg/kg

Parameter: LD50 (ZINKOXID ; CAS-Nr. : 1314-13-2)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 7950 mg/kg

Parameter: LD50 (CUMOL ; CAS-Nr. : 98-82-8)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 1400 mg/kg

Parameter: LD50 (NAPHTHALIN ; CAS-Nr. : 91-20-3)

Seite: 7 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : I150 armidur grau-weiss

Polyester Primer

Bearbeitungsdatum: 25.08.2025 **Version (Überarbeitung):** 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum: 03.10.2025

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 490 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Parameter: LC50 (BUTYLGLYKOL ; CAS-Nr. : 111-76-2)

Expositionsweg: Einatmen
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 500 ppm

Parameter: LC50 (BUTYLGLYKOL ; CAS-Nr. : 111-76-2)

Expositionsweg: Einatmen
Spezies: Maus
Wirkdosis: 700 ppm

Parameter: LC50 (ZINKOXID ; CAS-Nr. : 1314-13-2)

Expositionsweg: Einatmen
Spezies: Maus
Wirkdosis: 2500 mg/m³

Parameter: LC50 (CUMOL ; CAS-Nr. : 98-82-8)

Expositionsweg: Einatmen Spezies: Ratte Wirkdosis: 8000 ppm

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Andere schädliche Wirkungen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des MAK-Grenzwertes kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit. Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen. Lösemittelspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen. Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der Methode der EU-Richtlinie 1999/45/EC und der Giftverordnung (Schweiz) eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 15.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Es liegen keine Informationen vor. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Seite: 8 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : I150 armidur grau-weiss

Polyester Primer

Bearbeitungsdatum: 25.08.2025 **Version (Überarbeitung):** 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum : 03.10.2025

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

FARBE

Seeschiffstransport (IMDG)

PAINT (TRIZINC BIS(ORTHOPHOSPHATE))

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

PAINT

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n): 3
Klassifizierungscode: F1
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 30
Tunnelbeschränkungscode: D/E

Sondervorschriften : LQ $5 \cdot E1 \cdot ADR : -(<=5 \cdot ; 2.2.3.1.5 + N)$

Gefahrzettel: 3 / N

Seeschiffstransport (IMDG)

Klasse(n): 3 **EmS-Nr.:** F-E / <u>S-E</u>

Sondervorschriften : LQ 5 l · E 1 · IMDG-Code-Trenngruppe 7 - Schwermetalle und ihre Salze

(einschließlich ihrer metallorganischen Verbindungen) \cdot IMDG 2.3.2.5 + P (<=5

I)

Gefahrzettel: 3 / N

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n): 3
Sondervorschriften: E 1
Gefahrzettel: 3

14.4 Verpackungsgruppe

Ш

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Ja Seeschiffstransport (IMDG): Ja (P) Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

15. Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3, 5, 28, 29, 40, 72, 75

Seite: 9 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: I150 armidur grau-weiss

Polyester Primer

Bearbeitungsdatum: 25.08.2025 **Version (Überarbeitung):** 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum : 03.10.2025

Nationale Vorschriften

Technische Anleitung Luft (TA-Luft) (D):

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. I) : < 5 %Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.7. III) : < 1 %

Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäß AwSV - Klasse (D) : 3 (Stark wassergefährdend)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

02. Einstufung des Stoffs oder Gemischs · 02. Kennzeichnungselemente · 02. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] · 02. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] · Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung · 02. Kennzeichnungselemente - Zusätzliche Hinweise · 03. Gefährliche Inhaltsstoffe · 08. Arbeitsplatzgrenzwerte · 15. Verwendungsbeschränkungen · 15. Wassergefährdungsklasse

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Keine

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es liegen keine Informationen vor.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H228 Entzündbarer Feststoff.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H350 Kalifi Schlaftigkeit und Behöhliffeit Verdisacher

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H351 Kann bei Einatmen vermutlich Krebs erzeugen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei

Seite: 10 / 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : I150 armidur grau-weiss

Polyester Primer

Bearbeitungsdatum: 25.08.2025 **Version (Überarbeitung):** 6.0.0 (5.0.0)

Druckdatum: 03.10.2025

Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 11 / 11